

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 14/11 B

L 2 EG 9/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 EG 17/10 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Delmenhorst,
Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. November 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt
J. S. , B. , beizuordnen, wird abgelehnt.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 2.11.2011 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der türkischen Klägerin auf Elterngeld für den 4. bis 8. Lebensmonat ihres am 10.6.2009 geborenen Kindes S. (10.9.2009 bis 9.2.2010) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und diese mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet. Zugleich hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des von ihr bevollmächtigten Rechtsanwalts J. S. , B. , beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Der von ihr geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hält es ausdrücklich für eine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob "auch Betreuungsunterhalt einem Unterhalt im Sinne des vorgenannten Urteils tenors des EuGH" darstellt. Damit nimmt sie auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 8.3.2011 (- C-34/09 - NJW 2011, 2033) Bezug. Dazu hat sie in der Beschwerdebegründung geltend gemacht, der vorliegende Sachverhalt sei mit dem vom EuGH behandelten



vergleichbar. Werde die aufgeworfene Rechtsfrage positiv beantwortet, sei sie - die Klägerin - so zu stellen, als wenn sie seit der Geburt ihres Kindes eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gehabt hätte. Insoweit sei das LSG von der Rechtsprechung des EuGH abgewichen.

- 6 Soweit es die von der Klägerin konkret aufgeworfene Frage betrifft, fehlt es bereits insoweit an hinreichenden Ausführungen zum höchstrichterlichen Klärungsbedarf, als die Klägerin selbst angibt, der Betreuungsunterhalt sei nach herrschender Meinung dem Barunterhalt gleichwertig. Zwar mag dem Vorbringen der Klägerin entnommen werden können, dass es ihr letztlich um die Klärung der Frage geht, ob es europarechtswidrig ist, wenn eine Drittstaatsangehörige bei Fehlen einer Aufenthaltserlaubnis mit Befugnis zur Erwerbstätigkeit von einem Anspruch auf Elterngeld für ihr Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ausgeschlossen ist. Auch die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hat sie jedoch nicht ausreichend dargetan. Dabei hätte die Klägerin insbesondere auf das vom LSG hervorgehobene, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erforderliche Merkmal des Besitzes, also des tatsächlichen Innehabens, einer Aufenthaltserlaubnis mit Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Anspruchszeitraum eingehen müssen. Auch wenn der Klägerin ein entsprechender Aufenthaltstitel europarechtlich nicht hätte verweigert werden dürfen, folgt daraus nämlich nicht ohne Weiteres, dass damit im Rahmen des BEEG auch der Besitz eines solchen Titels hätte fingiert werden müssen. Dem Vorbringen der Klägerin lässt sich nicht entnehmen, inwiefern die von ihr herangezogene Entscheidung des EuGH dazu eine für sie günstige Aussage enthält. Ferner hätte sich die Klägerin mit der Rechtsprechung des BSG zu § 1 Abs 6 Bundeserziehungsgeldgesetz und § 1 Abs 7 BEEG auseinandersetzen und darlegen müssen, warum sich die von ihr angesprochene Problematik auf der Grundlage dieser Rechtsprechung nicht ausreichend lösen lasse. Daran mangelt es.
- 7 Soweit die Klägerin behauptet, das LSG weiche von der Rechtsprechung des EuGH ab, hat sie den damit angesprochenen Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) schon im Ansatz nicht iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG bezeichnet, denn § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nennt als divergenzfähige Entscheidungen nur solche des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts, nicht jedoch des EuGH.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG wegen Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Da der Klägerin keine PKH zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 9



Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)